

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. August 2020

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. August 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 1a Corona-Epidemie	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	5
§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 3 Akademische Grade	6
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts- /Prüfungssprache	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	7
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	10
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	10
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	10
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	12
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsformen und -fristen	12
§ 10 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	12
§ 11 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	13
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	14
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	14
§ 14 Nachteilsausgleich	16
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 16 Klausurarbeiten	17
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren	17
§ 18 Mündliche Prüfungen	19
§ 19 Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte....	19
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	21
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	21
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	22
Abschnitt 7 Masterarbeit.....	23
§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	23
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	24
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	25
§ 24 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	25
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	25
§ 26 Schutzvorschriften	26
Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente	26
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26
§ 28 Zeugnis.....	28
§ 29 Urkunde	29
§ 30 Diploma Supplement	29
§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	29
§ 32 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades.....	29
Abschnitt 10 Inkrafttreten	30
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	30
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	31
Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“	50
Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	60

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ oder im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 52 vom 30. August 2013), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 36 vom 20. September 2019), im Folgenden BPO PhilF 2013. Prüfungen gemäß BPO PhilF 2013 können bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach BPO PhilF 2013 bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2022. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ ab dem Wintersemester 2018/2019 und vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 32 vom 23. August 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 37 vom 20. September 2019), im Folgenden PO PSY 2018. Prüfungen gemäß PO PSY 2018 können bis zum 31. März 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach PO PSY 2018 bis zum 31. März 2024 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2024 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2024. Vor dem 31. März 2024 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(4) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juni 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 30 vom 12. Juli 2013), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 35 vom 20. September 2019), im Folgenden MPO PhilF 2013. Prüfungen gemäß MPO PhilF 2013 können bis zum 31. März 2021 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach MPO PhilF 2013 bis zum 31. März 2021 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2021 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in

diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2021. Vor dem 31. März 2021 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(5) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ ab dem Wintersemester 2018/2019 und vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 32 vom 23. August 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 37 vom 20. September 2019), im Folgenden PO PSY 2018. Prüfungen gemäß PO PSY 2018 können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach PO PSY 2018 bis zum 30. September 2022 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2022 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023. Vor dem 30. September 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

§ 1a Corona-Epidemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(3) Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist in Verbindung mit einem darauf aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 9 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie. Neben der Psychotherapie können, auf Grundlage des erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs und ggf. nach einem entsprechenden Masterstudiengang, vielfältige Berufe angestrebt werden. Dazu gehören beispielsweise Berufe im Bereich der Personalpsychologie, der Arbeitspsychologie, der Schulpsychologie, der Gesundheitspsychologie, der Rechtspsychologie und der Verkehrspsychologie.

(5) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(6) Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten.

(7) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie.

§ 3

Akademische Grade

(1) Ist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Psychologie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

(2) Ist die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 148 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 14 ECTS-LP, Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Umfang von 6 ECTS-LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Das Masterstudium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 50 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 40 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist Deutsch; der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Angemessene Englischkenntnisse werden für den Bachelorstudiengang zum Lese- und Hörverständnis erwartet und deshalb dringend empfohlen. Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ sind Deutsch und Englisch.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach nachweisen. Die Bewerber*innen müssen zudem nachweisen, dass zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Module aus dem Fach Psychologie im Umfang von mindestens 120 LP absolviert wurden. Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen folgende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden:

1. Statistik (mindestens 12 ECTS-LP),
2. Psychologische Diagnostik (mindestens 12 ECTS-LP),
3. Forschungsorientiertes Praktikum I oder Empirisch-experimentelles Praktikum (mindestens 6 ECTS-LP),
4. Allgemeine Psychologie I (mindestens 7 ECTS-LP),
5. Allgemeine Psychologie II (mindestens 7 ECTS-LP),
6. Biologische Psychologie (mindestens 4 ECTS-LP),
7. Entwicklungspsychologie (mindestens 7 ECTS-LP),

8. Differentielle Psychologie und Persönlichkeit (mindestens 7 ECTS-LP),
9. Sozialpsychologie (mindestens 8 ECTS-LP),
10. Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften (mindestens 4 ECTS-LP),
11. Klinische Psychologie (mindestens 8 ECTS-LP),
12. im Umfang von insgesamt mindestens 13 ECTS-LP:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Pädagogische Psychologie und/oder
 - Rechtspsychologie.

(3) Für das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“ wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis vorausgesetzt.

(4) Bewerber*innen, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst im Semester der Bewerbung für einen Masterstudienplatz erwerben, müssen mit der Bewerbung den Nachweis über die Anmeldung ihrer Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit sowie das Erreichen von mindestens 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,2 einreichen. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung muss nachgewiesen werden, dass alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen abgelegt wurden.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) Sofern die Anzahl der Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet, richtet sich die Auswahl der Bewerber*innen nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn vom 3. Juni 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 26 vom 5. Juni 2009) in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“ wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 aber nach Ablegen aller gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen eröffnet, wenn die Eignung für den Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt,

Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne ECTS-Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 20 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden der*die Dekan*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Der*die Dekan*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Der*die Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der*die Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (einschließlich der Studiendekanin*des Studiendekans als Vorsitzende*r sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (ein*e Studierende*r eines Bachelor(teil)studiengangs und eine*r Studierende*r eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes der 16 Mitglieder – außer für die*den Vorsitzende*n – wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, der*die das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 9 bzw. § 27 Abs. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 32 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens vier Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Leitet die*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr*e*sein*e Stellvertreter*in das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie*er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Philosophischen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen oder im vorherigen Semester wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein*e andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan für den Bachelorstudiengang (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan für den Bachelorstudiengang (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 3. der Bachelorarbeit.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang (Anlage 2) spezifizierten Module beziehen;
 2. der Masterarbeit.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bonn;
 3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß jeweiligem Modulplan gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.
- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihr*ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren sowie zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, befindet, sofern das

Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung führen würde.

(6) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang „Psychologie“ zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die*der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die*der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten und bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 22 Abs. 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bonn oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs „Psychologie“ importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG Abs. 1 als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Referaten;
- Präsentationen;
- Semesterbegleitenden Aufgaben sowie
- Praktikumsberichten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im jeweiligen Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der jeweilige Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch Aushang bzw. elektronisch bekannt. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, die eine regelmäßige Teilnahme erfordern, sind im jeweiligen Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Ist eine Kompensation nicht möglich, muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Für die Module des freien Wahlpflichtbereichs gilt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 Folgendes: Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im jeweiligen Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 6 bis 8 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium nach spätestens vier Wochen und im Masterstudium nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin*eines Beisitzers statt, hat der*die Prüfer*in vor der Festsetzung der Note den*die Beisitzer*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind mehrere Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem

Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls im fachgebundenen Wahlpflichtbereich hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen innerhalb des Studiengangs führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. In diesem Fall hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) kompensierend zu wählen.

(5) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend davon haben Studierende des Bachelorstudiengangs auf Antrag die Möglichkeit, eine der bestandenen Modulprüfungen in den Modulen

- „Einführung in die Psychologie und ihr Studium/Geschichte der Psychologie und Psychotherapie“,
- „Statistik 1 – Wissenschaftliche Methodenlehre“,
- „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung – Grundlagen der Psychologie“,
- „Statistik 2 – Wissenschaftliche Methodenlehre“,

- „Allgemeine Psychologie 1 – Grundlagen der Psychologie“,
- „Biologische Psychologie – Grundlagen der Psychologie“,
- „Sozialpsychologie – Grundlagen der Psychologie“,
- „Psychologische Diagnostik“,
- „Diagnostische Methoden und Verfahren“,
- „Allgemeine Psychologie 2 - Grundlagen der Psychologie“,
- „Entwicklungspsychologie - Grundlagen der Psychologie“,
- „Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Basis)“,
- „Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)“,
- „Pädagogische Psychologie/Entwicklungsdiagnostik und -förderung“ und
- „Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften – Grundlagen der Psychologie“

einmalig zum Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Möglichkeit der Wiederholung der Modulprüfung zur Notenverbesserung kann nur für ein einziges dieser Module und nur innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.

(6) In Modulen mit Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Wiederholung der betreffenden Prüfung in demselben Semester in der Regel nicht möglich; die betreffende Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung (einschließlich ggf. vorgesehener Studienleistungen) erneut abgelegt werden.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Die konkreten Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem*einer Prüfer*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der*die Prüfer*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 10 bis 20 DIN-A4-Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 15 bis 25 DIN-A4-Seiten bzw. 30.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind. Der späteste

Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September.

(2) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer im Bachelorstudiengang bzw. von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer im Masterstudiengang. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für Referate beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen im Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (bis spätestens zum letzten Termin der Lehrveranstaltung).

(3) Präsentationen bestehen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden der Psychologie eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt im Bachelorstudiengang „Psychologie“ mindestens 10 und höchstens 25 Minuten, im Masterstudiengang „Psychologie“ mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfer*innen festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von dem*der Prüfer*in genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(5) In Praktikumsberichten werden Praktikumsstätigkeit und Tätigkeitsfeld in schriftlicher Form beschrieben und reflektiert. Im Bachelorstudiengang „Psychologie“ haben Praktikumsberichte einen Umfang von 3 bis 5 DIN-A4-Seiten bzw. 6.000 bis 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Beendigung des Praktikums. Die Anmeldung eines Praktikumsberichtes kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die ggf. erforderlichen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Präsentation bzw. anstelle einer vorgesehenen Präsentation eine Hausarbeit ansetzen, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Sie muss in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden. Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüfer*innen kann die Bachelorarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der*dem Studierenden gewünscht ist und die Bachelorarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.
- (2) Die*der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 108 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 35 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in

eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den*die zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*es eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Sie muss in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden. Die Masterarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüfer*innen kann die Masterarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der*dem Studierenden gewünscht ist und die Masterarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.
- (2) Die*der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem*jeder Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 60 LP erworben hat und sie*er die im Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 240.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 120 DIN-A4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den*die zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn und mindestens eine*r der Prüfer*innen promoviert ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin* eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 8
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 24
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein*e Arzt*Ärztin zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der*die Rektor*in entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der*die Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 26 **Schutzvorschriften**

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem*einer Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 24 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 24 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 27 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend Absatz 2 verfahren. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten, der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium spätestens vier Wochen, im Masterstudium spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 5 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.

(7) Zur Berechnung der Fachnote werden alle benoteten Module herangezogen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit und der Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Bachelorstudium). Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Wurden mehr Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben als vorgesehen sind, werden zur Berechnung der Fachnote die Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule skaliert. Dazu werden sie jeweils mit einem Skalierungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Quotienten der benötigten Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und der tatsächlich erreichten Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen ergibt. Zur Gewichtung der Modulnoten gemäß Satz 2 werden dann für die Wahlpflichtmodule die skalierten Leistungspunkte herangezogen. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Fachnote nicht ein.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnote und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Zur Gewichtung werden die Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 herangezogen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Die im Bachelorstudium vorgesehenen Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

(10) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 28 **Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelor- bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm*ihr auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelor- bzw. der Masterprüfung noch fehlen.

§ 29 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30 Diploma Supplement

Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 28 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelor- bzw. die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad abzuerkennen und das entsprechende Zeugnis, die entsprechende Urkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 10 Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2020 und vom 1. Juli 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2020.

Bonn, den 28. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 die verpflichtende regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Pflichtbereich (148 LP)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552100900	Einführung in die Psychologie/ Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	1/1.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Systematik der Psychologie als Wissenschaft - Problemgeschichte der Psychologie - Erhebungsmethoden - Einblicke in ausgewählte Themengebiete der Psychologie Ziel: - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse im wissenschaftshistorischen Kontext zu Arbeits- und Themenfeldern der Psychologie - Möglichkeiten und Grenzen quantitativer und qualitativer methodischer Vorgehensweisen in der Psychologie als empirische Wissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552101000	Statistik 1 – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/1.	S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Grundlagen der deskriptiven Statistik - Grundlagen der Inferenzstatistik - Indikation statistischer Verfahren und Anwendung (Praxisbeispiele) <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen, Methoden und Ergebnissen der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung. 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
552101100	Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- psychologie – Grundlagen der Psychologie	1/1.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Einführung in zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der Differenziellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie - Überblick über aktuelle sowie historisch bedeutsame Persönlichkeitstheorien <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnis ausgewählter Persönlichkeitstheorien - Kenntnis der unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und Kompetenz zur kritischen Würdigung ihrer jeweiligen Aussagekraft 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552101200	Sozialpsychologie – Grundlagen der Psychologie	2/1.–2.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Einführung in klassische und aktuelle Theorien, Methoden und Themen der Sozialpsychologie - zentrale theoretische Perspektiven und Themen der Sozialen Kognition sowie die Themenbereiche Soziale Interaktion, Gruppen und ausgewählte Anwendungsgebiete <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundlagenwissen in Theorien, Methoden und Anwendungsgebieten der Sozialpsychologie 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	9
552101300	Allgemeine Psychologie 1 – Grundlagen der Psychologie	2/1.–2.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Allgemeinen Psychologie in den Themenbereichen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik, Sprache, Gedächtnis, Denken, Problemlösen, Urteilen, Entscheiden und Bewusstsein unter Berücksichtigung ihrer neurobiologischen Grundlagen und ihrer historischen Ursprünge <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb soliden Basiswissens über die Mechanismen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik sowie ihrer neuronalen Grundlagen 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552101400	Statistik 2 – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/2.	S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Überblick über gängige statistische Verfahren im Ein-, Zwei- und Mehrstichprobenfall mit Anwendungsbezug im Rahmen psychologischer Fragestellungen - Varianzanalysen, einfaktoriell, mehrfaktoriell, mit Messwiederholung <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich komplexerer inferenzstatistischer Verfahren - Überblick über die Anwendung multivariater Verfahren 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
552101500	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/2.	S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ableitung wissenschaftlicher Fragestellungen - wissenschaftstheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung - Übersetzung der wissenschaftlichen Fragestellung in statistische Hypothesen - Statistische Auswertung - Präsentation empirischer Ergebnisse <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kompetenzen bei der Bewertung der methodischen Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen - Vermittlung von Grundkompetenzen zur Durchführung empirischer Untersuchungen, Datenerhebung und -auswertung sowie Berichterlegung 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Präsentation (50%) Semesterbegleitende Aufgaben (50%)	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552101600	Biologische Psychologie – Grundlagen der Psychologie	1/2.	V*	Keine	Inhalt: - u.a. Aufbau und Funktionsweise des Nervensystems - Sinnessysteme und -verarbeitung - Biopsychologie kognitiver, emotionaler und motivationaler Funktionen Ziel: - Kennenlernen der biologischen Grundlagen des Verhaltens - Kennenlernen der Methoden der Biologischen Psychologie sowie deren Anwendung in klinischen und nicht-klinischen Kontexten	Keine	Klausur	4
552101700	Grundlagen der Medizin sowie der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten	1/2.	S*, Ü*	Keine	Inhalt: - u.a. Überblick Sinnessysteme und -verarbeitung - Grundlagen der Pharmakologie - Klinische Prüfstudien und Zulassung - Generika Ziel: - Kennenlernen der biologischen und medizinischen Grundlagen des menschlichen Körpers und deren Relevanz für das Verhalten - Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Pharmakologie sowie insbesondere der Psychopharmakologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
552101800	Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung	1/3.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Ableitung einer wissenschaftlichen Fragestellung - Durchführen einer empirischen Untersuchung - Statistische Auswertung gemäß der Untersuchungsfragestellung Ziel: - Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation einer empirisch-psychologischen Untersuchung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552101900	Psychologische Diagnostik	1/3.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Aufgabenstellungen psychologischer Diagnostik - persönlichkeits-theoretische und allgemeinspsychologische Bezüge - Darstellung von Klassen diagnostischer Daten und Instrumente - Integration psychologischer Einzelbefunde <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Techniken für die psychologisch-diagnostische und interventive Praxis - psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion entwickeln können 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	8
552102000	Entwicklungspsychologie – Grundlagen der Psychologie	1/3.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der sozialen, emotionalen, kognitiven, perzeptuellen und motorischen Entwicklung in ausgewählten Lebensabschnitten - ausgewählte Theorien der Entwicklungspsychologie und ausgewählte Konzeptionen der Psychologie der Lebensspanne <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnisse über Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie - Fähigkeit, entwicklungspsychologische Fragestellungen methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552102100	Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Basis)	1/3.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Epidemiologie und Ätiologie psychischer Störungen - Klassifikation, Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Störungen - Therapie psychischer Störungen - Geschichte der Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Psychopathologie <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Grundbegriffe der Klinischen Psychologie kennenlernen - Wissen über die Entstehung, Aufrechterhaltung, Diagnosekriterien und Therapie psychischer Störungen erlangen und anhand von Fallbeispielen vertiefen 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	8
552102200	Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)	2/3.–4.	V, S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Bedeutung und Wirkung von Arbeit auf den Menschen - psychologische Analyse und Bewertung von Arbeitssystemen und Arbeitstätigkeiten - psychologische Grundlagen der Intervention in Organisationen <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Basiswissen über die Gegenstände, Methoden und zentralen Befunde der aktuellen arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischen Forschung 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7,5

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552102300	Allgemeine Psychologie 2 – Grundlagen der Psychologie	2/3.–4.	V*, S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktueller Überblick über Theorien zu Motivation, Emotion und Lernen sowie zu Forschungsmethoden und Ergebnissen in den genannten Themengebieten <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Bedeutung von Emotion, Motivation, Volition sowie über Zusammenhänge elementarer und komplexer Lernprozesse für die Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7
552102400	Pädagogische Psychologie/Entwicklungsdiagnostik und -förderung	1/4.	V, S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theoretische Ansätze und Grundlagen der Pädagogischen Psychologie - Konzepte, Methoden und Ergebnisse des Lernens und Lehrens <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnisse über Forschungsergebnisse, Theorien und Methoden der Pädagogischen Psychologie - Fähigkeit, Fragestellungen der Pädagogischen Psychologie methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten und darzustellen 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7,5

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552102500	Orientierungspraktikum	1/4.	P	Mind. 45 ECTS-LP	<p>Inhalt: Die Studierenden sind für insgesamt 150 Stunden (studienbegleitend oder im Block) in einem Praxisfeld der Psychologie tätig.</p> <p>Ziel: - u.a. Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erhalten, in denen Psychologinnen und Psychologen tätig sind</p>	Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung	Praktikumsbericht	5
552102600	Diagnostische Methoden und Verfahren	1/4.	S*	Keine	<p>Inhalt: - u.a. Kennenlernen zentraler Verfahren der psychologischen Leistungsdiagnostik - Planung, Durchführung und Evaluation von Verhaltensbeobachtungen in einem psychologischen Anwendungskontext</p> <p>Ziel: - u.a. Fähigkeit zur Anwendung von Evaluationskriterien für diagnostische Verfahren - Fähigkeit zur Auswahl geeigneter psychologisch-diagnostischer Verfahren</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	4

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552102700	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns sowie Berufsethik und Berufsrecht	1/4.	Ü*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ethik in Forschung und Praxis - Berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns - Kennzeichen, Ziele, Aufgaben, Indikationen und Methoden von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen, Störungsbilder und Funktionsbereiche. <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln formulieren, einschätzen und anwenden können - verhaltens- und verhältnisorientierte Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmale kennen und unterscheiden 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	4
552102800	Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften – Grundlagen der Psychologie	1/5.	V*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der affektiv-kognitiven Neurowissenschaften - aktuelle Forschungsfragen sowie historische Meilensteine der Neurowissenschaften - empirische Methoden, die aufzeigen, welche neuronalen Grundlagen affektive und kognitive Prozesse vermitteln <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen über Theorien und Methoden der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften 	Keine	Klausur	4

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552102900	Grundlagen und Anwendung der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	1/5.	Ü*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Grundfragen der Erziehung und Bildung - Theorien und empirische Befunde der Pädagogik - Pädagogische Interventionen und Interventionssettings <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation - Erkennen der Beziehung zwischen Theorien, empirischer Forschung und Anwendung 	Referat und Stundenprotokoll	Klausur	4
552103000	Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie	1/5.	P	Mind. 60 ECTS-LP	<p>Inhalt:</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit findet in klinisch-psychologischen Einrichtungen der Patientenversorgung statt.</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Einsichten in die Praxis der Psychotherapie - Entwicklung von Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen - Kenntnis des Berufsalltags in spezifischen Berufsfeldern 	Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung	Praktikumsbericht	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552103100	Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Aufbau)	2/5.-6.	S*	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Epidemiologie, Ätiologie, Klassifikation, Diagnostik und Therapie ausgewählter psychischer Störungen über die Lebensspanne - Methoden der psychologischen Intervention und Psychotherapie bei verschiedenen psychischen Störungen über die Lebensspanne - Psychotherapieforschung <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Kenntnisse über psychische Störungen und Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Klinischen Psychologie und Psychotherapien 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	8
552103200	Bachelorkolloquium	1/6.	K	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Bachelorarbeiten - Konzepte der Psychologie - Durchführung empirischer Arbeiten - Datenanalyse <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Methodenkompetenzen zu Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten 	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation	Keine	3

Bachelorarbeit (12 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	1/6.	Keine	108 ECTS-LP	- u.a. selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung - empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Keine	Bachelorarbeit	12

Fachgebundener Wahlpflichtbereich (14 LP. Es sind zwei von drei Modulen zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552103300	Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau)	2/5.-6.	S	Keine	Inhalt: - u.a. personalistische, situative, verhaltensorientierte, interaktionistische, politische und symbolische Theorien der Führung - Evaluation von Führungserfolg - Berufliche Anforderungen, persönliche Passung, soziale Einflussgrößen der Berufswahl - Laufbahnproblembelastung, berufliche Sozialisation, berufliche Krisen, Arbeitslosigkeit, work-life-balance Ziel: - aktuelle Theorien, Methoden, Forschungsbefunde und Praxisanwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie kennenlernen und kritisch beurteilen können	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552103400	Rechtspsychologie	2/5.-6.	V, S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Systematik der Aufgabenstellungen, Methodik und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie - rechtliche Rahmenbedingungen - gutachterliche Fragestellungen - Psychologie des Straftäters bzw. der Straftäterin <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiskonntnisse über Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7
552103500	Veränderung und Lernen über die Lebensspanne	1/6.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien und Traditionen der Entwicklungspsychologie und der Pädagogischen Psychologie - Methoden der Erforschung entwicklungspsychologischer und pädagogisch-psychologischer Prozesse <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen über ausgewählte Theorien und empirische Fakten der ontogenetischen Entwicklung sowie der Pädagogischen Psychologie - Fähigkeit, inhaltliche Fragestellungen methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten und darzustellen 	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	7

Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich) (6 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 Satz 5 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) können nicht gewählt werden, wenn sie bereits im sonstigen Modulangebot des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ verankert sind. Muttersprachler*innen haben grundsätzlich keine Möglichkeit, in ihrer jeweiligen Muttersprache Sprachkenntnisse im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) anrechnen zu lassen bzw. Sprachmodule des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) in ihrer Muttersprache zu wählen.

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
507108100	Lateinischer Sprachkurs 1	SpÜ*	Keine	1/1.-5.	Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der lateinischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der lateinischen Kultur. Sie sind u.a. in der Lage, einfache lateinische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
507180300	Lateinischer Sprachkurs 2	SpÜ*	Lateinischer Sprachkurs 1 (507180100) oder vergleichbare Qualifikation	1/2.–6.	<p>Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik, leichte lateinische Originaltexte</p> <p>Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen lateinischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der lateinischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.</p>	Keine	Klausur	6
507180500	Griechischer Sprachkurs 1	SpÜ*	Keine	1/1.–5.	<p>Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik</p> <p>Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der griechischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der griechischen Kultur. Sie sind u.a. in der Lage, einfache griechische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.</p>	Keine	Klausur	6
507180600	Griechischer Sprachkurs 2	SpÜ*	Griechischer Sprachkurs 1 (507180500) oder vergleichbare Qualifikation	1/2.–6.	<p>Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik, leichte griechische Originaltexte</p> <p>Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen griechischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der griechischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.</p>	Keine	Klausur	6

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
550100600	Interkulturelle Kompetenzen	Ü*	Keine	1/2.–6.	<p>Inhalte: Trainings zur interkulturellen Kommunikation (relevante Kommunikationssituationen, v.a. in Feldern der Arbeitswelt); Konzepte von Kultur und kulturellem Austausch, kultureller Diversität; kulturelle Identitäten; Mehrsprachigkeit; Migration und Sprachmittlung</p> <p>Ziele: Kenntniserwerb zu Konzepten zur Beschreibung der Interaktion zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen; Analyse interkultureller Interaktionsprozesse; Ausbildung interkultureller Handlungskompetenzen; Wissenserwerb zur interkulturellen Dynamik von Kulturtransferprozessen im Rahmen der globalisierten Medienkultur</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550100700	Berufsorientierung - Arbeitswelt - Unternehmenspraxis	Ü*	Keine	1/2.–6.	<p>Inhalte: Projektmanagement; BWL, Rechnungswesen; Personal- und Organisationsentwicklung; Marketing und Unternehmenskommunikation; PR und Öffentlichkeitsarbeit; Journalismus</p> <p>Ziele: Aufzeigen von beruflichen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten; Berufsfeldanalysen; Kompetenzerwerb in verschiedenen Bereichen der für geisteswissenschaftliche Hochschulabsolventen relevanten Felder der Unternehmenspraxis und der Arbeitswelt; Verbesserung der beruflichen Einstiegschancen mittels Förderung arbeitsweltrelevanter Anwendungskompetenzen</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
550100900	Kulturmanagement und -vermittlung	Ü*	Keine	1/2. –6.	<p>Inhalte: kulturelles Projektmanagement; Kulturvermittlung; Kulturförderung; Kulturmarketing; Theater-, Musik-, Literaturbetrieb; Museen; Verlage/Lektoratsarbeit</p> <p>Ziele: zusätzlicher anwendungsorientierter Kompetenzerwerb in wichtigen Arbeitsfeldern des weiteren Kulturbetriebs für Absolventen geisteswissenschaftlicher Fächer</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101000	Medien- und IT-Kompetenzen	Ü*	Keine	1/2. –6.	<p>Inhalte: WWW, Social Networks, webbasierte Informationsstrategien und -formen, Text- und Bildgestaltung (z.B. Print- und Online-Werbung/-PR), Workshops zur Stärkung von IT-Anwendungskompetenzen (SPSS, Excel, Webdesign, etc.)</p> <p>Ziele: Erwerb wichtiger praktischer Zusatzqualifikationen im Bereich Medien und IT für den erfolgreichen Berufseinstieg</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101100	Fachübergreifende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü*	Keine	1/2. –6.	<p>Inhalte: Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Schreibens, Empirische Methoden, Vortragstechniken/Rhetorik</p> <p>Ziele: Erwerb und Vertiefung von fachübergreifend relevanten Kompetenzen in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
550101200	Kreativitätstechniken	Ü*	Keine	1/2. –6.	<p>Inhalte: Werkstätten zu kreativen Schreibtechniken, zur individuellen sowie teambasierten Entwicklung von Ideen und Projekten, zur kreativen Text-Bild-Gestaltung für Print- und Onlinemedien usw.</p> <p>Ziele: Förderung des out-of-the box-Denkens sowie der Entwicklung von Kreativ-Potentialen mit Anschlussfähigkeit an relevante Felder der Arbeitswelt für Absolventen geisteswissenschaftlicher Disziplinen</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101300	Zivilgesellschaftliches Engagement	P, PÜ*	Keine	1/1. –6.	<p>Inhalte: Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements (kein politisches Engagement)</p> <p>Ziele: Förderung des Verantwortungsbewusstseins künftiger Leistungsträger der Gesellschaft</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (PÜ): Präsentation, Portfolio	Keine	6

Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 die verpflichtende regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Pflichtbereich (50 LP)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532100100	Methodenvertiefung und -anwendung	1/1.	Ü	Keine	Inhalt: - u.a. multivariate statistische Verfahren - Konzeption von Erhebungsinstrumenten - Theorien und Geschichte der Evaluation/Qualitätssicherung Ziel - u.a. Kenntnis multivariater statistischer Verfahren und Indikationen für deren Anwendung - Konzeption und Durchführung computerunterstützter empirischer Erhebungen und Berichterlegung in Grundlagen- und Anwendungsfeldern	Datenerhebung und -auswertung	Klausur	12

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532100200	Diagnostik – Vertiefung und Anwendung	1/2.	Ü	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. entscheidungstheoretische Implikationen Psychologischer Diagnostik - Testtheorien - Bewertungskriterien psychologischer Tests <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Vertiefende test- und entscheidungstheoretische Kenntnisse der Psychologischen Diagnostik - Erwerb von Kompetenzen in der Auswahl, Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren im Kontext psychologischer Begutachtung 	Übungsaufgaben zur Gutachtenerstellung	Klausur	12
532102200	Projektarbeit	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ableiten empirisch prüfbarer Fragestellungen - Berichtlegung über ein eigenes Forschungsprojekt <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Kompetenzen zu eigenständigem empirisch-wissenschaftlichem Arbeiten - Verantwortungsübernahme für definierte Teilaufgaben in der psychologischen Forschung 	Datenerhebung, Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse	Hausarbeit	12
532101900	Berufsbezogenes Praktikum	1/3.	P	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum von acht Wochen (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Praxisfeldern der Psychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertieftes Verständnis für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis - anwendungsorientiertes Denken - Gesprächsführung und Verhandlung - spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Praxisbereich 	Keine	Praktikumsbericht	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552100700	Masterkolloquium	1/4.	K	Keine	Inhalt: - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Masterarbeiten Ziel - Methodenkompetenzen zur Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten - Wissenschaftlicher Ideenaustausch und Befähigung zur kritischen Diskussion	Vorlage einer Bescheinigung über 10 Versuchspersonenstunden	Präsentation	4

Masterarbeit (30 LP)

Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	1/4.	Keine	60 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich 1 (24 LP. Es sind drei Module zu wählen.)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552100300	Mastermodul Allgemeine Psychologie I	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragen aus den Gebieten der Wahrnehmung, Kognition, Motorik und Bewusstsein - Aufarbeitung des Forschungsstandes im jeweiligen Gebiet <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in den theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie 	Referat	Klausur	8
532100500	Mastermodul Allgemeine Psychologie II	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. methodische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II mit Schwerpunkt auf der EEG-/EKP-Methodik - aktuelle Forschungsthemen der Abteilung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse zu Theorien und Methoden in aktuellen Forschungsbereichen der Allgemeinen Psychologie - praktische Fertigkeiten bei der Erhebung und Analyse experimenteller und psychophysiologischer Daten 	Referat	Hausarbeit	8
532100600	Mastermodul Arbeits- und Organisationspsychologie	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Personal und Organisation - Personalpsychologie - Organisationspsychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation personal- und organisationspsychologischer Probleme in der einschlägigen Forschung und Praxis 	Aufgabenblätter mit Leitfragen	Mündliche Prüfung	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532100700	Mastermodul Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- forschung	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Messung und Quantifizierung interindividueller Differenzen in Bezug auf Persönlichkeitseigenschaften und Intelligenz - experimentelle Ansätze in der Persönlichkeitsforschung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methoden der Quantifizierung und Bestimmung der Determinanten interindividueller Differenzen - Kompetenzen in der Integration von verhaltensgenetischen, biologischen, statistischen und diagnostischen Methoden zur Klärung der Mechanismen von Variabilität und Anwendung dieser Methoden in der Praxis 	Referat, Thesenpapier, Kurzzusammenfassung, und Diskussionsmoderation	Klausur	8
532100800	Mastermodul Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. ausgewählte Inhalte der Entwicklungspsychologie - Analyse konkreter Entwicklungsbereiche wie z.B. die Intelligenzentwicklung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zur Entwicklung sowie zur Förderung einer Entwicklung individueller Potentiale im Verlauf der Lebensspanne - Vertiefung spezieller Bereiche und Themen der Entwicklungspsychologie 	Handout und Stundenprotokoll	Präsentation	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532100900	Mastermodul Klinische Psychologie und Psychotherapie	1/2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methodik und empirische Ergebnisse der Klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung - Ätiologie und Psychotherapie ausgewählter psychischer Störungen - Differentialdiagnostik psychischer Störungen, Indikation und Therapieplanung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterte Kenntnisse über Klassifikation, Epidemiologie, Ätiologie, Prävention und Therapie psychischer Störungen - Kenntnisse über Forschungsstrategien und grundlegende sowie aktuelle Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie 	Referat, Testat und Gestaltung eines Seminartermins	Klausur	8
532101000	Mastermodul Sozialpsychologie	2/1.-2.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien der Sozialpsychologie - Soziale Kognitionsforschung - Methodische Probleme der Sozialpsychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen, Methoden und empirischen Ergebnissen der Sozialpsychologie 	Referat und Diskussionsmoderation	Klausur	8

Wahlpflichtbereich 2 (16 LP. Es sind zwei Module zu wählen.)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552100400	Allgemeine Psychologie I (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragestellungen aus Bereichen der Kognition, Motorik, Bewusstsein und Wahrnehmung sowie der zu Grunde liegenden neuronalen Mechanismen - Vertiefung spezifischer methodischer Grundlagen <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess im Bereich der Allgemeinen Psychologie 	Referat	Mündliche Prüfung	8
532101200	Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Arbeit und Beruf - theoretische und normative Grundlagen - z.B. Motivation zu Arbeit und Leistung, Arbeitsbelastung und Stress, Berufswahl und berufliche Entwicklung, Work-Life-Balance <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation arbeits- und berufspsychologischer Probleme in der Forschung und Praxis 	Aufgabenblätter mit Leitfragen	Mündliche Prüfung	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
552100500	Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Inhalte der Pädagogischen Psychologie - spezielle Thematiken aus der Lehr- und Lernforschung und aus der Erziehungspsychologie wie z.B. das Lernen im Beruf oder die Bedeutung der mütterlichen Berufstätigkeit für die Erziehung in der Familie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zum Erziehverhalten sowie zum Lehren und Lernen 	Referat	Klausur	8
532101400	Evaluation und Qualitätssicherung (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Indikatorenableitung und - operationalisierung im Kontext von Validitätstheorien - interaktive Entwicklung von Evaluationsvorhaben - Berichtlegung und Präsentation <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. kontextabhängige Anpassung und Umsetzung von Vorhaben der Evaluation und Qualitätssicherung 	Ergebnisvorstellung und Abschlussbericht	Mündliche Prüfung	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532101500	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methodik und Ergebnisse klinisch-psychologischer und neurowissenschaftlicher Grundlagen- und Anwendungsforschung - Planung, Durchführung und Evaluation von Psychotherapie - Fallbearbeitung - Planung, Durchführung, Evaluation einer Selbstmodifikation <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung theoretischer, empirischer und methodischer Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie 	Referat und Testat	Klausur	8
552100600	Sozialpsychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Theorien und Methoden in den Bereichen Soziale Kognition, Kommunikation und Interaktion - Psychologie persönlicher Beziehungen <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnis der aktuellen sozialpsychologischen Forschung in den Bereichen soziale Kognition, Kommunikation, Interaktion, Beziehungen und deren Anwendung in Praxisfeldern 	Referat und Handout	Präsentation	8
532101700	Mastermodul Rechtspsychologie	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theoretische Grundlagen der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung - Ursachen von Kriminalität - Kriminalprognose - Prävention <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in Theorien und Methoden der Rechtspsychologie und deren Anwendung 	Referat und Testat	Klausur	8

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
532101800	Mastermodul Affective, Cognitive and Clinical Neuroscience	1/3.	S	Keine	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuronale Grundlagen von affektiven und kognitiven Prozessen - Bildgebung in den Neurowissenschaften - Endokrinologie und Neurochemie des Verhaltens - psychophysiologische Ansätze in der Emotions- und Kognitionforschung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften 	Referat, Thesenpapier, Kurzzusammenfassung, und Diskussionsmoderation	Klausur	8

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.